



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 5

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 28.07.2023

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	66
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	66
Vorschlagliste für die Schöffenwahl	69
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	70
Förderung von Balkonsolaranlagen durch die Stadt Bad Nenndorf	70
Bebauungsplan Nr. 105 "Im Niedernfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	72
Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ - Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB	75
Bebauungsplan Nr. 101 „Hindenburgstraße“, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV) Bekanntmachung der Rechtskraft	78

Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 4. Änderung, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV) Bekanntmachung der Bestätigung zum Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung der Rechtskraft	79
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	81
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	81
Bebauungsplan Nr. 14 "Sportanlagen Rehren", 1. Änderung und Erweiterung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB) und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB)	81
Bebauungsplan Nr. 17 "Im großen Kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	84
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	87
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	87
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

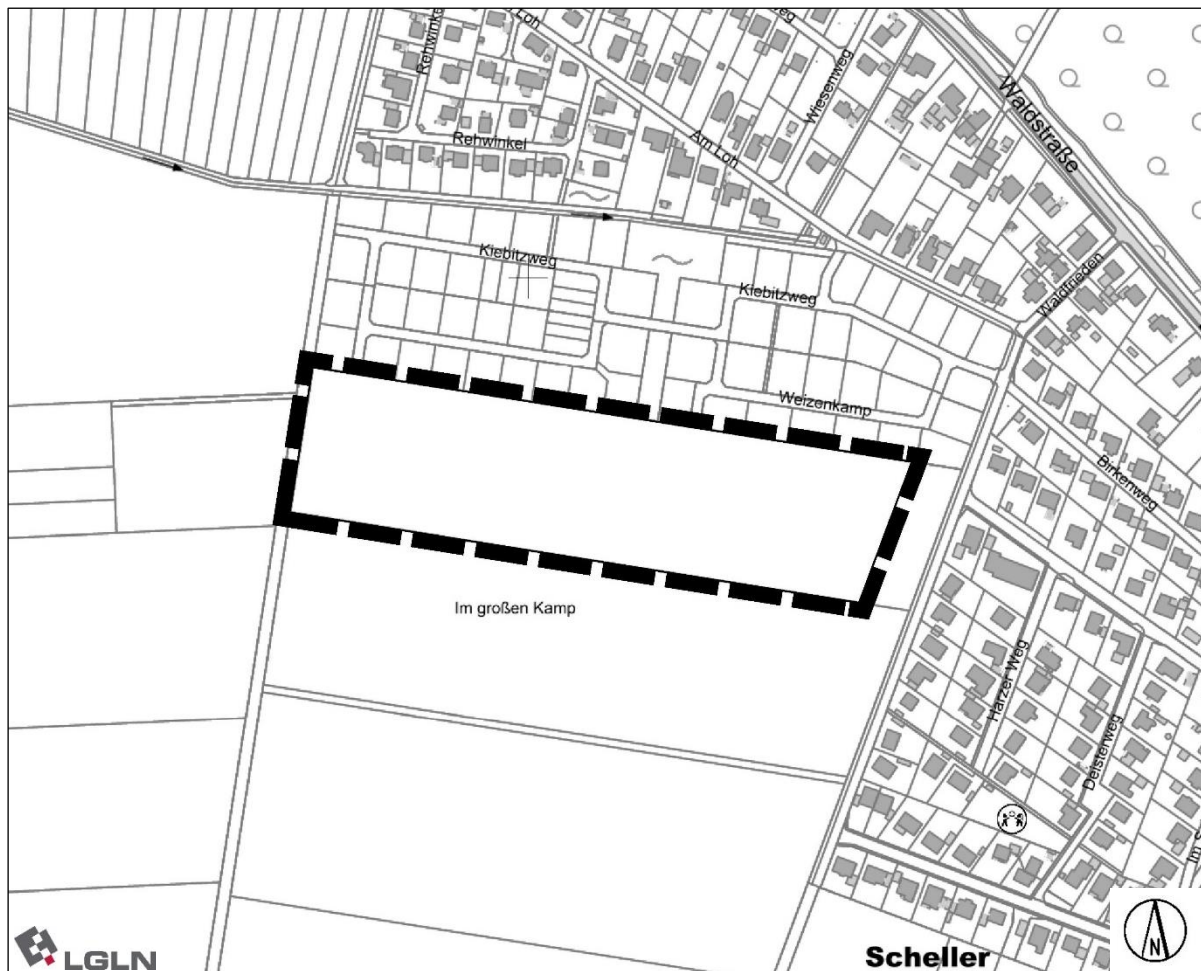
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 01.06.2023 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vorliegende 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Gemeinde Hohnhorst bezogenen Wohnbedarfes geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden in Fortsetzung zu den nördlich und östlich angrenzenden und bereits im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen die bisher für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen geändert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemeinde Hohnhorst, Wohnbauflächen „Im großen Kamp“) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 in Form einer **Bürgeranhörung** in der Zeit vom

16.08.2023 bis einschl. 18.09.2023

durchgeführt. Die Planunterlagen sind im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einsehbar.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten
(ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen.

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf>

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

Hinweis: Die nachfolgenden Gutachten wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Im großen Kamp“, Gemeinde Hohnhorst, erarbeitet und hilfsweise deren Aussagen in der 35. Änderung des FNPs verwendet.

- Artenschutz (Brutvögel): „Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Entwicklung des B-Planes „Westlich Kornweg II“ in Hohnhorst-Scheller / Samtgemeinde Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg)“ (Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, Januar 2023)
- Bodenschutz (Baugrund): „Baugrund-Gutachten zur Erschließung des Baugebietes „Im Großen Kamp“ in Hohnhorst“ (GeoAnalytik Dr. Loh Beratende Geologen + Ingenieure, Bünde, 09.06.2022)
- Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm): „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“ der Gemeinde Hohnhorst“ (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, 10.03.2023)
- Verkehr: „Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet „Im großen Kamp“ in Haste/Hohnhorst“ (Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, 12.07.2022)

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Bad Nenndorf, den 21.07.2023
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung – Vorschlagliste für die Schöffenwahl

Der Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeinderat haben am 01.06.2023 und am 08.06.2023 über die Liste der Bewerber*innen für die Wahl der Schöff*innen am Amtsgericht und Landgericht für die 2024 bis 2028 aus der Samtgemeinde Nenndorf abgestimmt. Die Liste wird hiermit öffentlich ausgelegt, alle gelisteten Personen sind mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf gemeldet. Begründete Widersprüche gegen einzelne Bewerber*innen sind bis zum 20.08.2023 dem Ordnungsamt der Samtgemeinde Nenndorf vorzutragen.

	Name, Vorname	Beruf
1	Angelmann, Luisa	Finanzbeamtin
2	Brendel, Torsten	Verwaltungsfachwirt
3	Fröhlich, Sandra	Sachbearbeiterin LK SHG
4	Gerland, Birgit	Verwaltungsangest. In Rente
5	Hansen-Reuter, Andrea	Hausfrau, Fahrdienst ASB
6	Hee, Helmut	Rentner
7	Hennigs, Heidemarie Christa	Justizangest./Altenpflegerin in Rente
8	Höhle, Axel	Rentner
9	Jasenc, Michael	Lehrer für Fachpraxis
10	Junghans, Oliver	Bürokraft Arztpraxis
11	Klug, Andreas	Dipl.Ökonom
12	Knell, Katharina	Krankenschwester, Referentin Pflegedirektion
13	Lathwesen, Uwe	Rentner
14	Lempert, Marianne	Finanzbeamtin a.D.
15	Neumann, Rolf	Kommunalbeamter a.D.
16	Nowack, Carsten	Fahrgastbetreuer ÖPNV
17	Richter, Heidrun	Ing. für Materialwirtschaft
18	Schlingloff, Yves	Tierarzt
19	Stopp, Holger	Versuchingenieur
20	Wehrhahn, Friederike	Verwaltungsfachangestellte
21	Weidemann, Heike	IT-Mitarbeiterin LK SHG in ATZ
22	Zons, Wilhelm	Beamter der BfA a.D.
23	Deseniß, Reinhard	Pensionär

Bad Nenndorf, 25.07.2023
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung, Andre Lutz

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Förderung von Balkonsolaranlagen durch die Stadt Bad Nenndorf

In der Sitzung des Rates der Stadt Bad Nenndorf am 28.06.2023 wurde beschlossen, die Neuanschaffung von Balkonsolaranlagen (Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen) finanziell zu fördern. Damit soll die Attraktivität der Erzeugung von Energie aus Solaranlagen erhöht und die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Bad Nenndorf unterstützt werden. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von 100 € je Haushalt gezahlt für alle Module, die nach dem 01.01.2023 angeschafft wurden. Die Förderrichtlinie inklusive der Zuwendungsvoraussetzungen und die Details der Antragsstellung werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf www.nenndorf.de/wb/wirtschaft/Foerderung_Balkonsolaranlagen veröffentlicht.

Bad Nenndorf, 24.07.2023
Stadt Bad Nenndorf
Stv. Stadtdirektor
Andre Lutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkonsolaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen) der Stadt Bad Nenndorf

1. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Balkonsolaranlagen in der Stadt Bad Nenndorf. Damit soll die Attraktivität der Erzeugung von Energie aus Solaranlagen erhöht und die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Bad Nenndorf unterstützt werden.

2. Fördergegenstand

Neuanschaffungen von Balkonsolaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen) sind förderfähig, wenn diese im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet wurden. Gefördert werden begonnene Maßnahmen zur Installation von Balkonsolaranlagen. Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe bzw. Bestellung der steckerfertigen Solaranlage. Anlagen, die in 2023 installiert werden sind grundsätzlich förderfähig. In diesem Fall kann nachträglich ein Förderantrag gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind auf 5.000 € beschränkt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von 100 € je Haushalt gezahlt. Wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach dem Windhundprinzip, das heißt die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Jeder antragstellende Haushalt ist Eigentümer und Betreiber der Anlage und somit für die sachgerechte Installation zuständig.
- b) Die Zuwendung für Neuanschaffungen oder Erweiterung einer Bestandsanlage ist nur möglich, soweit die maximal am Zähler der Antragstellerin oder des Antragstellers registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.

- c) Die geförderte Anlage wird zur Stromeinspeisung in einer selbst genutzten Wohneinheit oder für gemeinschaftlich genutzten Strom in einem vermieteten Gebäude verwendet, dessen Stromzähler auf den Antragsteller/Antragstellerin registriert ist.
- d) Es kann pro Antragsteller/Antragstellerin sowohl für die selbst genutzte Wohneinheit als auch zusätzlich als Eigentümer/Eigentümerin für gemeinschaftliche Flächen eine Zuwendung beantragt werden.
- e) Die Anlage ist auf/an einem Wohngebäude oder dessen Nebenanlage befestigt, welches sich im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf befindet.
- f) Die Anlage ist nach dem 1.1.2023 angeschafft worden.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Anlagen, die für einen Dritten gekauft werden
- Neuinstallationen und Erweiterungen von PV-Anlagen zur Stromerzeugung ab einer Größe, die die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben überschreitet
- Gebrauchte oder zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehenden Anlagen
- Prototypen
- Anlagen aus Eigenbau
- Anlagen aus Leasingsystemen
- Kosten für Techniker, Zählertausch, Wieland -Stecker

5. Antrag, Förderentscheidung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die Anträge sind als formloses Schreiben, vorzugsweise elektronisch per E-Mail oder postalisch an folgende Stelle einzureichen:

Per Mail: klimaschutz@nenndorf.de

Per Post: Stadt Bad Nenndorf
Fachbereich Bauen, Umwelt, Klima
Stichwort: „PV-Förderung“
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Notwendige Angaben bei Antragstellung:

- Name und vollständige Anschrift
- Kontoverbindung

Über die Förderanträge wird in der Reihenfolge der vollständig eingereichten Nachweise auf Grundlage dieser Förderrichtlinie entschieden. Die Förderung wird nur bis zur Höhe der im Haushalt bereitgestellten Mittel gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis sind die folgenden (elektronisch per E-Mail, postalisch) Nachweise einzureichen:

- Kopie der Originalrechnung
- Foto der installierten Anlage und Angabe der techn. Details
- Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Anmeldebestätigung des Netzbetreibers

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis geprüft ist, die notwendigen Angaben nach Punkt 6 vorliegen und die Voraussetzungen zur Zuwendung entsprechend der Förderrichtlinie erfüllt sind. Die Zuwendung wird ausschließlich per Überweisung in einer Summe ausgezahlt.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Die gewährte Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass diese auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

9. Auskunftspflicht und Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bad Nenndorf jederzeit Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und die geförderte Maßnahme zu erteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 31.07.2023 in Kraft

Bebauungsplan Nr. 105 "Im Niedernfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 105 „Im Niedernfeld“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“ gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 105 dient der Deckung des auf die Stadt Bad Nenndorf bezogenen Gewerbeflächenbedarfs, insbesondere der bereits im westlich unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Gewerbebetriebe und Organisationen.

Zu diesem Zweck wird in Anlehnung an die westlich, südlich und östlich angrenzenden Gewerbegebiete ein eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine maximale Gebäudehöhe und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie eine abweichende Bauweise (ohne Begrenzung der Gebäudelänge) festgesetzt.

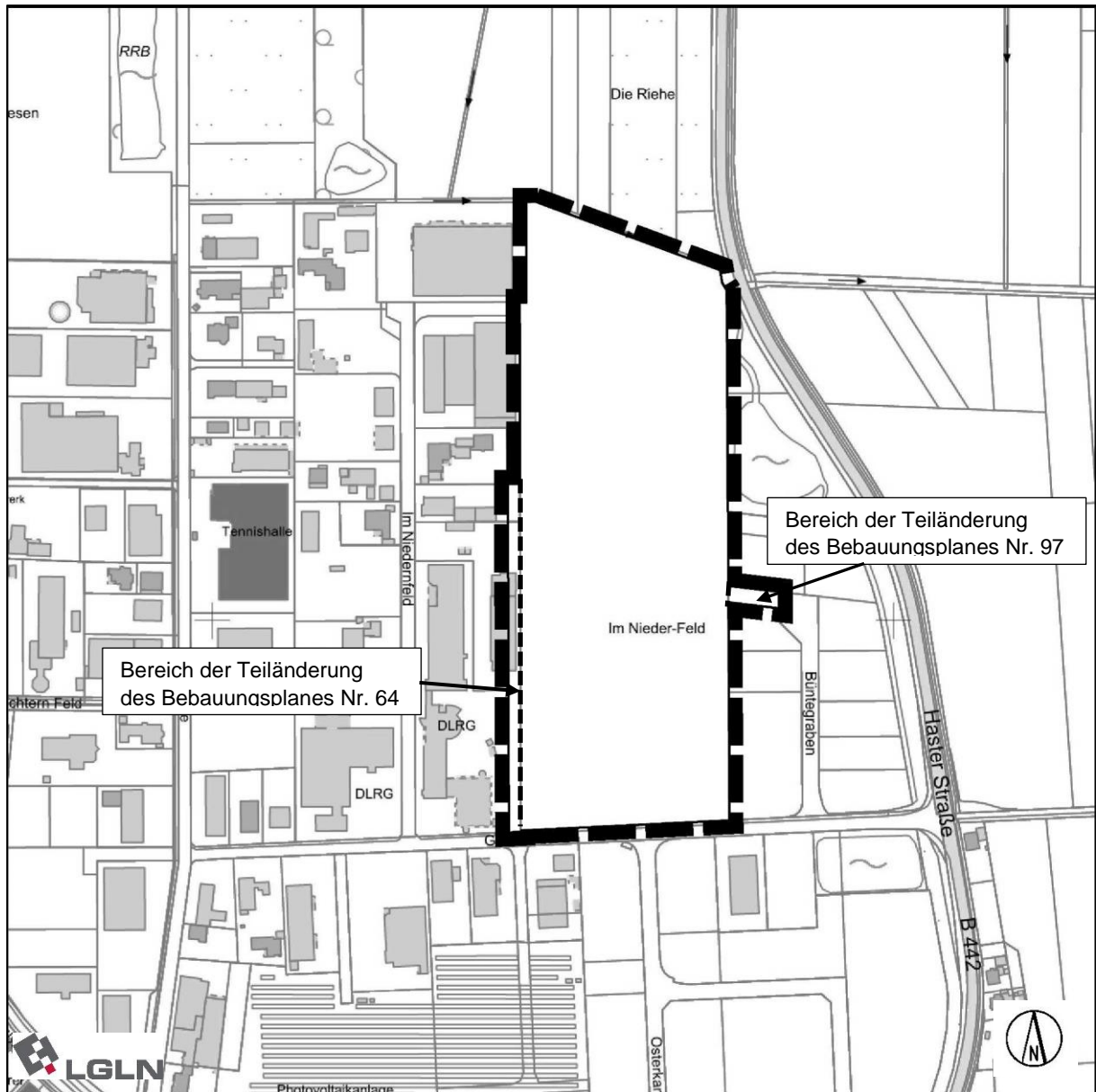
Ferner werden Festsetzungen zum Immissionsschutz sowie zu öffentlichen Verkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) und dem Erhalt von Einzelbäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) Gegenstand des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 ist eine Teiländerung des westlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ sowie des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“ verbunden. In diesem Bereich erfolgt die Rücknahme einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die Neuordnung überbaubaren Grundstücksflächen (B-Plan Nr. 64) sowie die Änderung von Gewerbegebiet in öffentliche Straßenverkehrsfläche (B-Plan Nr. 97).

Die mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen Kompensationsmaßnahmen sollen auf externen Flächen realisiert werden, die zur öffentlichen Auslegung dargelegt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für den Bebauungsplan Nr. 105 "Im Niedernfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung** in der Zeit vom

09.08.2023 bis einschl. 15.09.2023

•
Umweltbericht (in die Begründung als selbständiger Teil II integriert)

Bebauungsplan Nr. 105 „Im Niedernfeld“, Begründung und Umweltbericht (gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB), Teil II, Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung" (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 07.06.2023), Vorentwurf

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit: Immissionsbelastung, Erholungsfunktion,
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Biotoptypen, Artvorkommen (u.a. Brutvögel, Amphibien),
- Boden/Fläche: Bodenveränderungen, Inanspruchnahme von (Frei-)Flächen, Versiegelung von Böden,
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag,
- Klima/Luft: Luftaustauschprozesse, Kalt- und Frischluftzufuhr,
- Landschaft (Landschaftsbild): Landschaftsbild, Erholungswert,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. Eingriffsbeurteilung, mögliche interne/externe Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen für den Artenschutz).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Bad Nenndorf, den 21.07.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

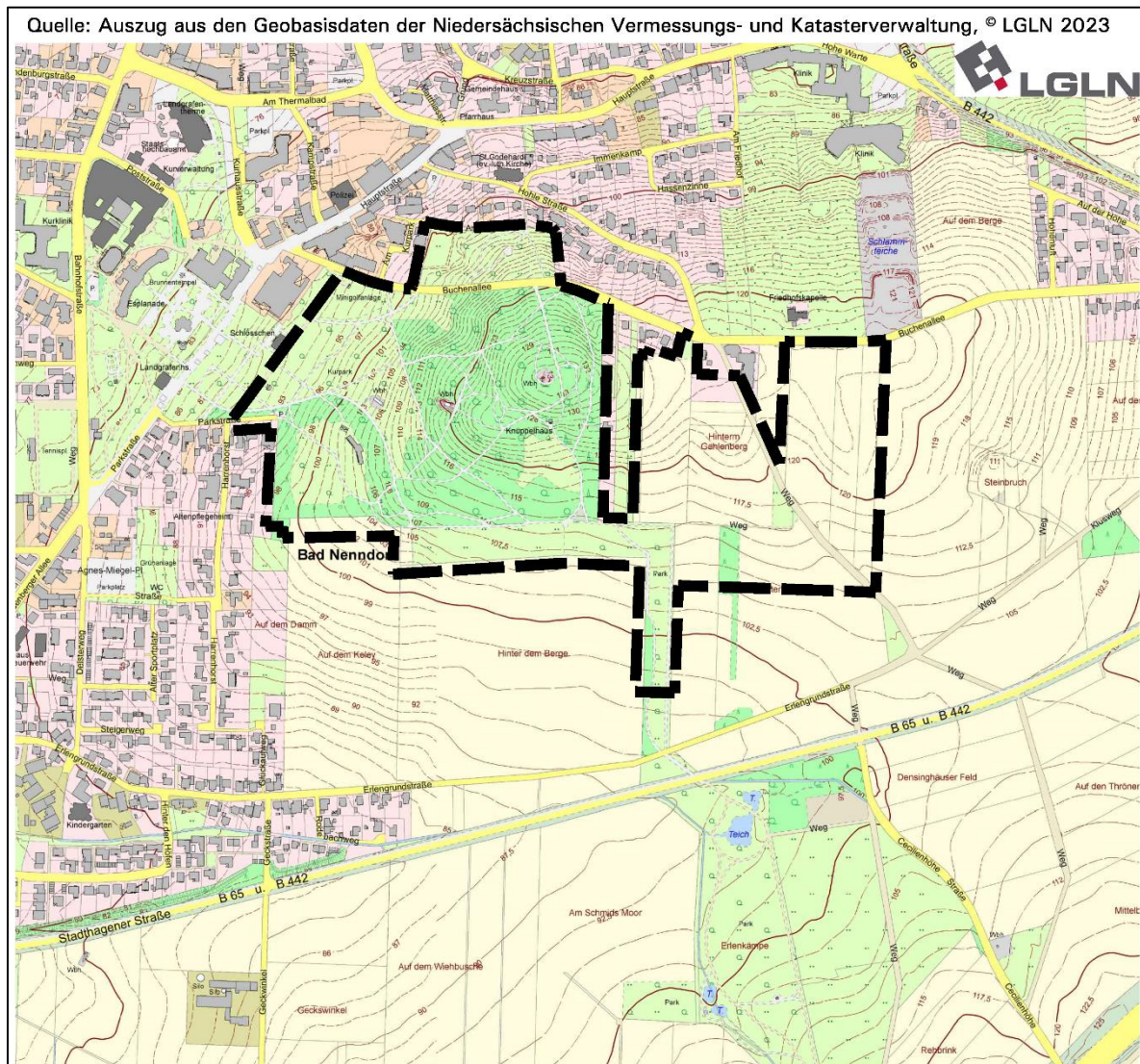
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs mit einer Fläche von ca. 27,0 ha umfasst den bestehenden Kur- und Landschaftspark, daran im Osten anschließend als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen, den Sukzessionswald südlich der Buchenallee und einen Teil der sogenannten Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) in Richtung B 65. Der genau Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Städtebauliches Ziel der Stadt Bad Nenndorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Landesgartenschau Bad Nenndorf 2026 mit den hierfür notwendigen Gestaltungs-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Die Ausstellungsfläche der Landesgartenschau umfasst neben dem bestehenden Kur- und Landschaftspark einen neu anzulegenden Wiesenpark, der die vorhandenen Parkanlagen in Richtung Osten erweitern soll. Innerhalb dieser Parkanlagen sollen sowohl historische Strukturen wieder aufgegriffen und die Parkanlagen aufgewertet als auch neue Freiräume geschaffen werden, die langfristig der Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner der Samtgemeinde sowie den Kurgästen dienen.

Zusätzlich ist im mittleren Bereich des Plangebiets südlich der Buchenallee die Errichtung einer Stellplatzanlage, die im Zeitraum der Landesgartenschau 2026 für Angestellte der

Landesgartenschau gGmbH, Ausstellende sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen und nach Beendigung der Landesgartenschau für die Besucherinnen und Besucher der Innenstadt Bad Nenndorf geöffnet werden soll, geplant. Darüber hinaus ist die Umsetzung eines Sondergebiets zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes als langfristiger Ersatz der Stellplatzanlage an der Bahnhofstraße im nordöstlichen Geltungsbereich vorgesehen. Im Ergebnis wird von einer qualitativen Aufwertung der vorhandenen Freiräume und einer Steigerung der Attraktivität für Kurgäste und Touristen, aber auch für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bad Nenndorf, insbesondere durch die Erweiterung siedlungsnaher Erholungsräume, ausgegangen.

Zur Qualifizierung der Planungen für die Landesgartenschau 2026 hat die Stadt Bad Nenndorf einen nichtoffenen, einstufigen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb durchgeführt. Aus dem freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb sind drei Preisträger hervorgegangen. Die Verhandlungen, welches Büro nun den Auftrag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält, steht bislang noch aus. Erforderliche Gespräche finden derzeit statt.

Infolge der Rahmenbedingungen der Aufgabenstellung sind sich die verschiedenen Entwürfe in Teilen ähnlich, sodass rahmensetzende Festsetzungen bereits zum Vorentwurf erarbeitet werden können. Eine Konkretisierung und Anpassung erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des dann ausgearbeiteten freiraumplanerischen Entwurfs zur Offenlage.

Ort und Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Vorentwurf) liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.08.2023 bis einschl. 11.09.2023

im Vorzimmer des Stadtdirektors im Rathaus II, Dienststelle: Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-16

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Vorentwurfsunterlagen sind auch im **Internet** auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> abrufbar.

Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ wird mit Bezug auf den Link

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationenblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf> verwiesen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift übermittelt werden. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Bad Nenndorf, 21.07.2023

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

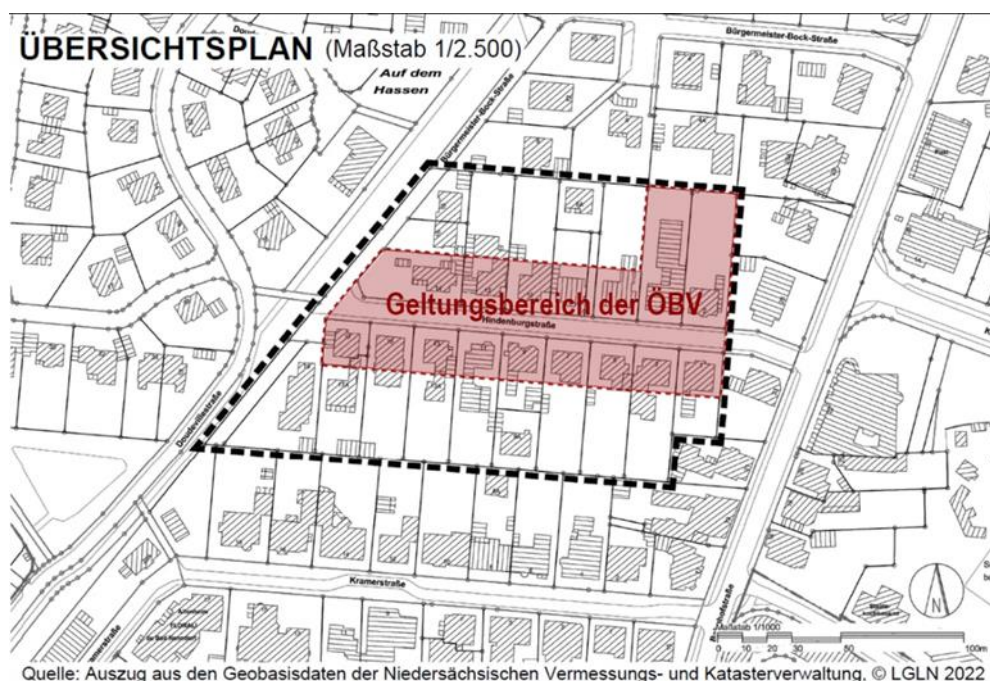
Mike Schmidt

Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 101 „Hindenburgstraße“, einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV) Bekanntmachung der Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), den Bebauungsplan Nr. 101 „Hindenburgstraße“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 71/4, 71/5, 71/7, 72/1, 72/2, 72/4, 72/5, 72/6, 114, 407/71, 408/71, 409/71, 410/71, 412/71, 413/71, 414/71, 421/72, 422/72, 423/72, 425/72, 426/72, 428/72 und eine Teilfläche aus 71/8 (Hindenburgstraße) der Flur 22, Gemarkung der Stadt Bad Nenndorf.

Für die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) wird ein abweichender Geltungsbereich festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) sind auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung:

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/bebauungsplaene-stadt-bad-nenndorf/>

zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Hindenburgstraße“, einschl. ÖBV tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 24.07.2023
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Lutz

**Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 4. Änderung,
einschl. Örtlicher Bauvorschriften (ÖBV)
Bekanntmachung der Bestätigung zum Aufstellungsbeschluss und
Bekanntmachung der Rechtskraft**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Aufgrund der fehlenden Bekanntmachung wurde der Aufstellungsbeschluss in der Ratssitzung am 28.06.2023 erneut bestätigt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl.

2023 I Nr. 6), den Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 4. Änderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Harrenhorst“, 4. Änderung, einschl. örtlicher Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 62/2, 62/3, 63/44 und 63/45 der Flur 23 der Gemarkung der Stadt Bad Nenndorf.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung:

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/bebauungsplaene-stadt-bad-nenndorf/>

zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 4. Änderung, einschl. ÖBV tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 24.07.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Lutz

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Bebauungsplan Nr. 14 "Sportanlagen Rehren", 1. Änderung und Erweiterung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB) und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

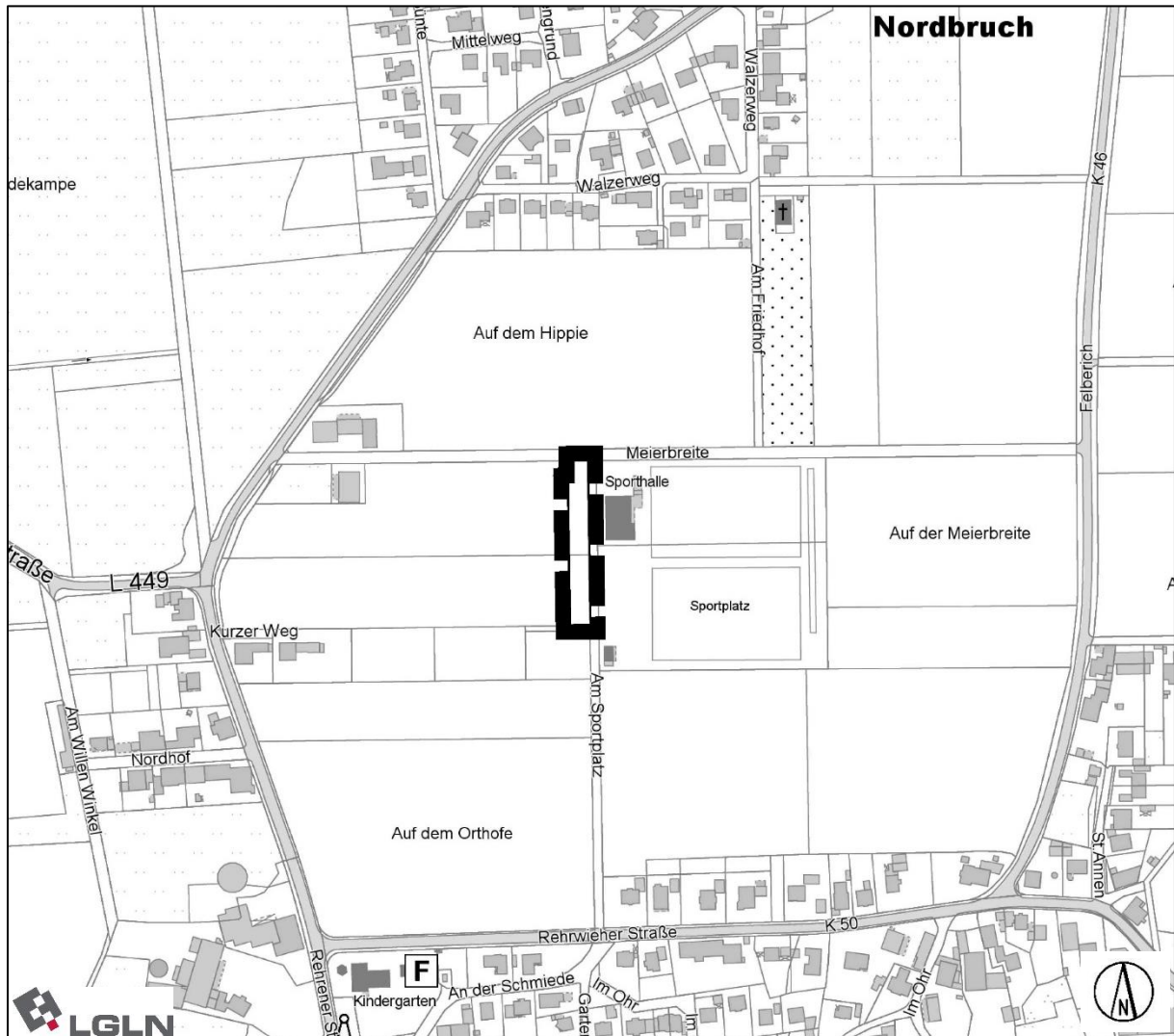
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 dient der Berücksichtigung der geänderten Flächenanforderungen für Stellplätze im Bereich des Sportplatzes. In diesem Zuge erfolgt ferner die Änderung der im westlichen Anschluss festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in eine öffentliche Grünfläche (Ö3/Ö3*) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ und deren Verbreiterung von 5 m auf 7 m sowie die südliche Erweiterung der Stellplatzflächen und neu festgesetzten Grünfläche. Ferner erfolgt eine kleinräumige Rücknahme der bisherigen Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Anpflanzflächen, die in die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft geändert werden.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplanes.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung:

Der Planentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ nebst Entwurfsbegründung ist in der Zeit vom

09.08.2023 bis einschl. 15.09.2023

im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> > *Bekanntmachungen* sowie

der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/>

einsehbar. Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der öffentlichen Auslegung im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Auslegungsunterlagen

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst**, und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln (E-Mail: gemeinde.hohnhorst@bad-nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Hohnhorst, den 18.07.2023
Gemeinde Hohnhorst
Der Bürgermeister

Cord Lattwesen

Bebauungsplan Nr. 17 "Im großen Kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 17 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Gemeinde Hohnhorst bezogenen Wohnbaulandbedarfs. Hierbei sollen insbesondere die Wohnbedarfe gedeckt werden, die auf die Realisierung von Einzel- und Doppelhäusern mit ein bis zwei Vollgeschossen sowie auf kosten-, flächen- und energiesparende Bauweisen abzielen. Darüber hinaus sollen auch die individuellen Wohnbedarfe gedeckt werden, die auf kleinere und mittlere Wohnungen abzielen.

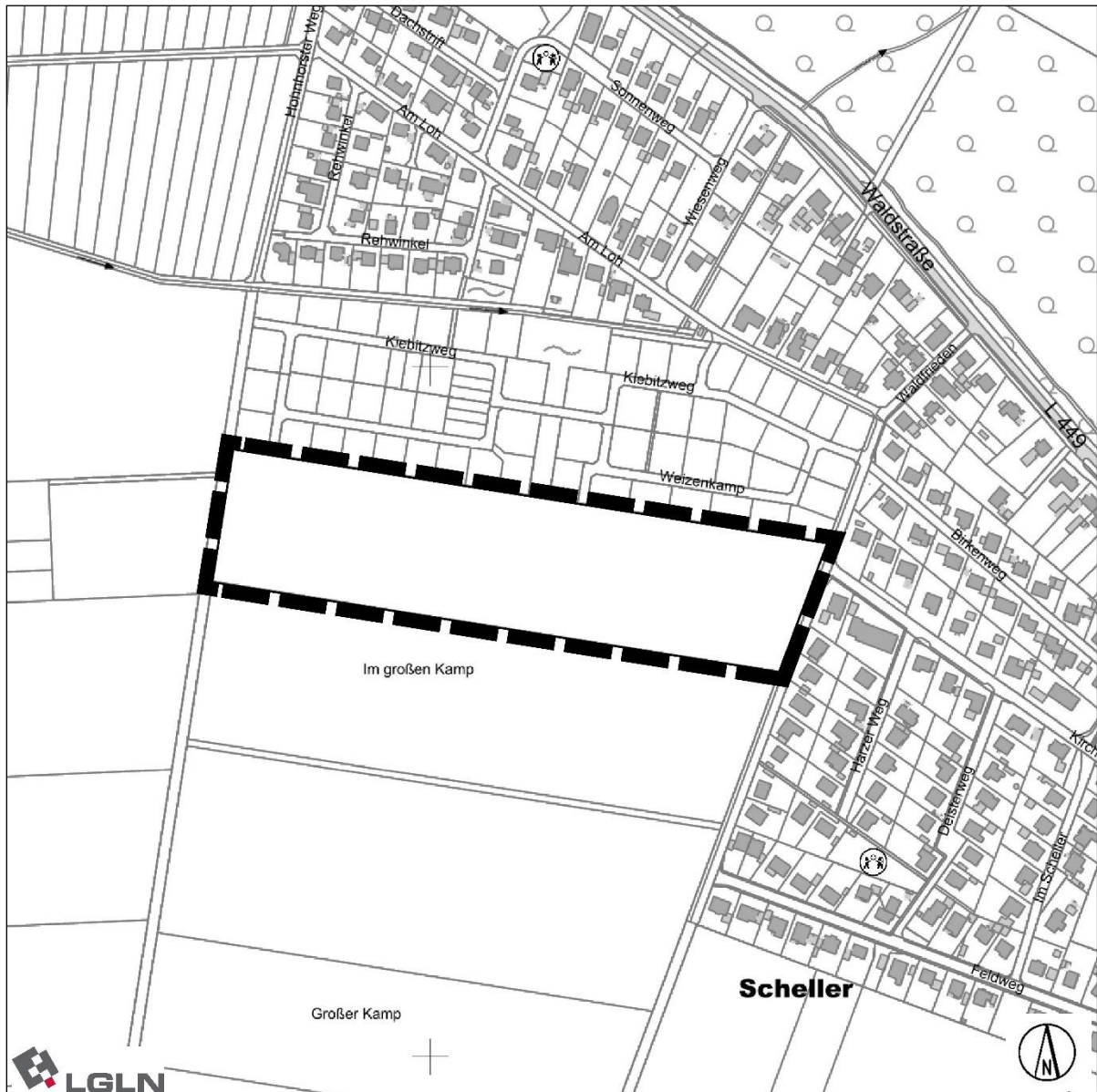
Zu diesem Zweck wird in Anlehnung an die nördlich und östlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine offene Bauweise, die Zahl der Vollgeschosse, eine maximale Gebäude- und Traufhöhe sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 bis 0,4 festgesetzt.

Ferner werden Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sowie zum Immissionsschutz Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen Kompensationsmaßnahmen sollen auf externen Flächen realisiert werden, die zur öffentlichen Auslegung dargelegt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für den Bebauungsplan Nr. 17 "Im großen Kamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung** in der Zeit vom

16.08.2023 bis einschl. 18.09.2023

durchgeführt. Die Planunterlagen sind im **Internet** auf der Seite der **Gemeinde Hohnhorst** unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> > *Bekanntmachungen*

sowie

auf der Seite der **Samtgemeinde Nenndorf** unter

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/>

einsehbar.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen

- bei der **Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst**, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723-8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht, und
- im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

- Artenschutz (Brutvögel): „Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Entwicklung des B-Planes „Westlich Kornweg II“ in Hohnhorst-Scheller / Samtgemeinde Bad Nenndorf (Landkreis Schaumburg)“ (Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, Januar 2023)
- Bodenschutz (Baugrund): „Baugrund-Gutachten zur Erschließung des Baugebietes „Im Großen Kamp“ in Hohnhorst“ (GeoAnalytik Dr. Loh Beratende Geologen + Ingenieure, Bünde, 09.06.2022)
- Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm): „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“ der Gemeinde Hohnhorst“ (Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH, Garbsen, 10.03.2023)
- Verkehr: „Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet „Im großen Kamp“ in Haste/Hohnhorst“ (Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, 12.07.2022)

Umweltbericht (in die Begründung als selbständiger Teil II integriert)

- "Bebauungsplan Nr. 17 „Im großen Kamp“, Begründung und Umweltbericht (gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB), Teil II, Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung" (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 29.06.2023), Vorentwurf

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit: Immissionsbelastung, Erholungsfunktion,
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Biotoptypen, Artvorkommen (u.a. Rebhuhn, Feldlerche),
- Boden/Fläche: Bodenveränderungen, Inanspruchnahme von (Frei-)Flächen, Versiegelung von Böden,
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag
- Klima/Luft: Luftaustauschprozesse, Kalt- und Frischluftzufuhr,
- Landschaft (Landschaftsbild): Landschaftsbild, Erholungswert,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. Eingriffsbeurteilung, mögliche interne/externe Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen für den Artenschutz).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Hohnhorst, den 18.07.2023
Gemeinde Hohnhorst
Der Bürgermeister

Cord Lattwesen

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.